

Tabelle C2.2.2-1 Internet: **Fachweiterbildung Intensivpflege – ein Ländervergleich (Teil 4)**

	Struktur	Praxisanteile	Voraussetzungen	Berufsbezeichnung	Quelle
9	Niedersachsen				
	<p>1. Theoretischer und praktischer Unterricht: 720 Unterrichtsstunden</p> <p>2. Praktische Weiterbildung: 2.079 Stunden</p> <p>Abschlussprüfung: schriftlicher Teil, mündlicher Teil, Facharbeit oder mündliche Prüfung, praktische Prüfung</p> <p>Dauer: nicht länger als drei Jahre</p>	<p>Praktische Weiterbildung: 2.079 Stunden. 616 Stunden Anästhesieabteilung, 1.232 Stunden med. oder operative Intensivstationen, 231 Stunden Schwerpunkt fachpflegerische Teilnahme an diagnostischen und therapeutischen Eingriffen</p>	<p>Nachweis über die Berufsbezeichnung Altenpfleger/-in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in</p>	<p>Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege</p>	<p>Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen § 2, neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.12.2018 (Nds. GVBl. S. 259; 2019 S. 7)</p>
10	Nordrhein-Westfalen				
	<p>1. Theoretische Weiterbildung: mind. 720 Stunden à 45 Minuten</p> <p>2. Praktische Weiterbildung: insgesamt 1.600 Stunden.</p> <p>Abschlussprüfung: mündlich, praktisch, alle Module gemäß Anlage 1 mit mind. 90 Credits abgeschlossen.</p> <p>Dauer: mind. zwei bis zu vier Jahre oder Vollzeitlehrgang</p>	<p>Praktische Weiterbildung: mind. 1.200 Stunden à 60 Minuten, davon je nach Weiterbildungsschwerpunkt mind. 400 Stunden in der internistischen/neurologischen Intensivpflege bzw. in der pädiatrischen/neonatologischen Intensivpflege, je nach Weiterbildungsschwerpunkt 400 Stunden in der operativen Intensivpflege bzw. kinderchirurgischen Intensivpflege und 400 Stunden im Anästhesiedienst sowie weiteren praktischen Einsätzen in der Intensivpflege und Anästhesiepflege</p>	<p>Voraussetzung für eine Ausbildung nach dieser Verordnung ist die Berechtigung, eine der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes genannten Berufsbezeichnungen zu führen. Mind. zweijährige Berufstätigkeit in den genannten Berufen nach der staatlichen Erlaubnis. Die bisherige Berufstätigkeit soll mind. sechs Monate Einsatz in der Intensivpflege oder Anästhesie aufweisen.</p>	<p>Fachgesundheits- und Krankenpfleger/-in für Intensivpflege und Anästhesie</p>	<p>Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen/-pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/-pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie (WeiVIAPf) vom 12. Dezember 2008</p>
11	Rheinland-Pfalz				
	<p>1. Theoretische Weiterbildung: 720 Stunden (45. Min.)</p> <p>2. Praktische Weiterbildung: 1.900 Stunden</p> <p>Abschlussprüfungen: zwei praktische Prüfungen, schriftliche Hausarbeit und mündliches Kolloquium</p> <p>Dauer: zwei Jahre</p>	<p>Praktische Weiterbildung: 1.900 Stunden (à 60 Min.): mind. 1.100 Stunden Intensivpflege, davon mind. 550 Stunden Intensivpflege auf Intensivbehandlungseinheiten, mind. 500 Stunden Pflege in der Anästhesie, davon mind. 300 Stunden Pflege in der Anästhesie im operativen Bereich, mind. 300 Stunden Wahlmöglichkeiten, Intensivpflege in weiteren Intensivbehandlungseinheiten oder Pflege in der Anästhesie in weiteren Anästhesiebereichen oder Pflege in weiteren Funktionsbereichen</p>	<p>Ein Jahr Berufserfahrung nach der grundständigen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege; davon mind. ein halbes Jahr fachspezifische Erfahrung in der Intensivversorgung im innerklinischen Bereich und/oder in der anästhesiologischen Versorgung im innerklinischen Bereich oder zwei Jahre Berufserfahrung nach der grundständigen Ausbildung in der Altenpflege, davon mind. ein Jahr fachspezifische Erfahrung in der Intensivversorgung im innerklinischen Bereich und/oder in der anästhesiologischen Versorgung im innerklinischen Bereich</p>	<p>Fachgesundheits- und Krankenpfleger/-in für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie</p>	<p>Prüfungsverordnung am 28. November 2018 verabschiedet</p>